

Jugendliche bzw. einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

- a) von mindestens 15 Kalendertagen
 - Pflegegeld in Höhe von 50 %,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 %,
- b) von mindestens 4 Wochen
Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schüler in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 3 Anspruch besteht.

(4) Besteht für Schüler in Schulinternaten oder in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß § 2 und verbringen diese Schüler im Zusammenhang mit unterrichtsfreien Tagen ein verlängertes Wochenende zu Hause, so ergeben sich daraus keine zusätzlichen Ansprüche gemäß Abs. 2.

(5) Besteht für einen Monat neben einem Anspruch gemäß § 2 gleichzeitig ein Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß den Absätzen 1 bis 3, ist dieses in der Höhe zu zahlen, daß es zusammen mit dem Betrag gemäß § 2 den bei ständiger häuslicher Betreuung bestehenden Anspruch nicht übersteigt.

(6) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaat-

lichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —. Bei Beurlaubungen von Kindern, für die der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — regelmäßig Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß § 2 zahlt, nimmt dieser auch die Zahlung von Leistungen mit vor, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 zusätzlich ergeben.

§ 5

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1959 über die ärztliche Untersuchung von Sozialfürsorgeempfängern und ihren pflegebedürftigen Angehörigen (GBl. I Nr. 24 S. 319) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger